



Fragen und Antworten

Genetische Untersuchungen beim Menschen: Ein Überblick über die neuen Regeln

Datum:

1. Dezember 2022

Was sind genetische Untersuchungen?	1
Was regelt das bisherige Gesetz?	2
Warum wurde das GUMG revidiert?	2
Was sind die zentralen Inhalte des revidierten Gesetzes?	3

Was sind genetische Untersuchungen?

Genetische Untersuchungen im Sinne des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) sind Untersuchungen zur Abklärung von Eigenschaften des menschlichen Erbguts. Mit ihrer Hilfe können in der Medizin die genetischen Ursachen von Krankheiten bestimmt werden: Sie dienen sowohl der Diagnose von Erbkrankheiten (z.B. zystische Fibrose¹) und Syndromen (z.B. Down Syndrom / Trisomie 21) als auch der Feststellung von Veranlagungen für erblich bedingte Krankheiten, die erst später im Leben auftreten (z.B. Brustkrebs, Chorea Huntington²). Mit genetischen Untersuchungen können auch die genetischen Hintergründe von medizinisch nicht relevanten Eigenschaften abgeklärt werden, z.B. Augen- und Haarfarbe oder die sportliche Veranlagung.

Darüber hinaus werden genetische Untersuchungen auch bei Krebserkrankungen angewendet, um deren Art präziser zu bestimmen und damit die Therapie zu optimieren. Solche Eigenschaften sind meist nicht ererbt, sondern werden im Laufe des Lebens erworben³ und meist auch nicht an die Nachkommen weitergegeben.

Auch beim Erstellen eines genetischen Fingerabdrucks (DNA-Profil⁴), mit dessen Hilfe Verwandtschaftsverhältnisse geklärt (z.B. Vaterschaftstest) oder Personen identifiziert werden können, handelt

¹ Zystische Fibrose ist eine Stoffwechselerkrankung, bei der zäher Schleim in den Zellen entsteht und die Funktion lebenswichtiger Organe nach und nach beeinträchtigt.

² Chorea Huntington ist eine unheilbare Erbkrankheit, die das Gehirn betrifft. Die Krankheit führt zu einer allmählichen Zerstörung bestimmter Hirnbereiche.

³ Im Erbgut einzelner Zellen des Menschen finden häufig spontane Veränderungen statt, die sich in bestimmten Fällen auch auf die Gesundheit auswirken können (z.B. Bildung einer Krebserkrankung).

⁴ Genetisches Muster, das für eine Person einzigartig ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Sektion Biologische Sicherheit, Humangenetik und Fortpflanzungsmedizin, Tel. +41 58 463 51 54, geneticstesting@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch/revision-gumg

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

es sich um eine genetische Untersuchung.

Für eine Untersuchung des Erbguts wird meistens eine Blut- oder Speichelprobe verwendet.

Was regelt das bisherige Gesetz?

Das bisher geltende GUMG regelt hauptsächlich die Durchführung genetischer Untersuchungen im medizinischen Bereich. Genetische Untersuchungen dürfen nur durch eine Ärztin oder einen Arzt veranlasst werden. Diese bzw. dieser ist für die Aufklärung und Einholung der Zustimmung verantwortlich. Zur Sicherstellung der Qualität sind Laboratorien, die genetische Untersuchungen durchführen, bewilligungspflichtig. Zu beachten ist dabei, dass das GUMG den Begriff der genetischen Untersuchungen auf die Abklärung von erblichen Eigenschaften einschränkt. Genetische Untersuchungen zu genetischen Merkmalen, die im Verlaufe des Lebens erworben werden (z.B. bei vielen Krebserkrankungen), sind nicht erfasst.

Das GUMG hält auch fest, unter welchen Bedingungen genetische Untersuchungen im Arbeits-, Versicherungs- und Haftpflichtbereich durchgeführt und welche Ergebnisse aus früheren Untersuchungen in diesem Zusammenhang verwertet werden dürfen.

Zudem regelt das GUMG die Erstellung von DNA-Profilen zu bestimmten Zwecken, hauptsächlich zur Klärung der Abstammung (z.B. Vaterschaftstest). Zur Verhinderung von Missbräuchen findet in diesem Bereich eine kontrollierte Entnahme der Probe statt, und zur Sicherstellung der Qualität sind die Laboratorien anerkennungspflichtig. Die Erstellung von DNA-Profilen im Bereich der Strafverfolgung wird hingegen nicht durch das GUMG, sondern durch ein anderes Bundesgesetz⁵ geregelt.

Ziel des GUMG ist es, die Menschenwürde und die Persönlichkeit von betroffenen Personen zu schützen, missbräuchliche genetische Untersuchungen und die missbräuchliche Verwendung genetischer Daten zu verhindern sowie die Qualität der genetischen Untersuchungen und der Interpretation ihrer Ergebnisse sicherzustellen.

Warum wurde das GUMG revidiert?

Seit Inkrafttreten des GUMG im Jahr 2007 wurden bei der Entschlüsselung des Erbguts grosse Fortschritte erzielt. Heute können Eigenschaften des Erbguts in nur wenigen Tagen zu relativ niedrigen Kosten analysiert werden. Diese Entwicklungen führten einerseits zu einer Verbesserung der genetischen Abklärung von Krankheiten. Andererseits werden Tests zur Abklärung genetischer Eigenschaften zunehmend auch im Internet angeboten und sind dadurch einem breiten Publikum zugänglich. Darunter sind auch Untersuchungen, die Eigenschaften ausserhalb des medizinischen Bereichs betreffen, beispielsweise Gentests zur Abklärung der sportlichen Veranlagung oder zur Zugehörigkeit zu einem Urvolk (z.B. Wikinger oder Kelten).

Die bislang geltenden Bestimmungen im GUMG tragen diesen Entwicklungen nur unzureichend Rechnung. Der Schutz vor missbräuchlicher Verwendung sowie die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte sind bei genetischen Tests ausserhalb des medizinischen Bereichs nicht gewährleistet. Die Motion der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) hatte deshalb den Bundesrat beauftragt, das GUMG auf Lücken und Mängel zu untersuchen und die erforderlichen Änderungen vorzuschlagen.⁶

Aus dem bisherigen Gesetz geht auch nicht klar hervor, ob genetische Untersuchungen ausserhalb des Regelungsbereichs des Gesetzes zulässig oder verboten sind.

Schliesslich stehen in der pränatalen Diagnostik seit einigen Jahren Bluttests⁷ zur Verfügung, die zu

⁵ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363)

⁶ Motion 11.4037. Änderung des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen. Abrufbar unter www.parlament.ch > Suche: 11.4037

⁷ Sogenannte nicht-invasive pränatale Tests (NIPT). Im Blut der schwangeren Frau befinden sich Bruchstücke des kindlichen Erbguts, die mithilfe dieser Tests untersucht werden können.

einem sehr frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft Fehlentwicklungen des ungeborenen Kindes feststellen können, ohne Risiko für Mutter und Kind. Diese Tests werfen gesellschaftspolitische und ethische Fragen auf (z.B. im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Kindes). Die Motion Bruderer Wyss (14.3438 „Keine vorgeburtliche Geschlechterselektion durch die Hintertüre“⁸) beauftragte den Bundesrat, durch geeignete Regelungen die geschlechtsspezifische Selektion in der Schwangerschaft zu verhindern.

Was sind die zentralen Inhalte des revidierten Gesetzes?

Erweiterung des Geltungsbereichs

Mit der Revision wird der Geltungsbereich des GUMG umfassend erweitert. Das revidierte Gesetz regelt nun nahezu alle genetischen Untersuchungen. Neu unterliegen auch genetische Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs sowie genetische Untersuchungen von nicht erblichen Eigenschaften⁹ dem Gesetz. Ausgenommen bleiben beispielsweise genetische Untersuchungen, die im DNA-Profil-Gesetz¹⁰ geregelt sind oder in den Geltungsbereich des Humanforschungsgesetzes¹¹ fallen. In der Tabelle 1 ist der bisherige und der neue Geltungsbereich mit zugehörigen Beispielen dargestellt.

Tabelle 1: Geltungsbereich des bisherigen GUMG und der Neuregelung anhand von Beispielen

	Medizin	Ausserhalb der Medizin	DNA-Profile	nicht erbliche Eigenschaften
GUMG von 2004, in Kraft seit 2007 (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> – Trisomie 21 (Down Syndrom) – Chorea Huntington – Zystische Fibrose 	(Anwendbarkeit des GUMG unklar)	Vaterschaftstests	(vom GUMG nicht geregelt)
GUMG von 2018, in Kraft ab 1. Dezember 2022 (Beispiele)	<ul style="list-style-type: none"> – Trisomie 21 (Down Syndrom) – Chorea Huntington – Zystische Fibrose 	<p>Untersuchungen zur Abklärung besonders schützenswerter Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Optimierung der Ernährung – Vorlieben, Intelligenz – Sportliche Aktivität – geografische Herkunft der Vorfahren, Zugehörigkeit zu einem Urvolk (z.B. Wikinger oder Kelten) <p>Übrige Untersuchungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haar- und Augenfarbe – Geschmacksempfinden – Konsistenz Ohrenschmalz 	Vaterschaftstests	<ul style="list-style-type: none"> – Krebsauslösende Veränderungen, die im Verlauf des Lebens erworben wurden – Merkmale einer Krebserkrankung, die Auskunft über deren Therapierbarkeit geben – Muster der Genaktivität (welche Gene sind eingeschaltet, welche nicht)

Allgemeine Bestimmungen für alle genetischen Untersuchungen

Das neue GUMG formuliert Anforderungen, die für alle genetischen Untersuchungen gelten. Diese allgemeinen Anforderungen betreffen vor allem Aspekte des Persönlichkeitsschutzes. So ist die betroffene

⁸ Abrufbar unter www.parlament.ch > Suche: 14.3438

⁹ Erworbene Eigenschaften, die nicht an nachfolgende Generationen weitergegeben werden.

¹⁰ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil Gesetz, SR 363)

¹¹ Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (SR 810.30)

Person vor ihrer Zustimmung zur Durchführung einer genetischen Untersuchung umfassend aufzuklären. Ausserdem muss gewährleistet werden, dass das Ergebnis der Untersuchung nur der betroffenen Person mitgeteilt wird und sie selber entscheiden kann, ob sie vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis nehmen will («Recht auf Nichtwissen»). Zudem werden Anforderungen festgehalten für den Fall, dass Proben und genetische Daten zu anderen Zwecken verwendet werden sollen. Neben den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Kantone gelten spezifische Vorgaben zum Schutz von Proben und genetischen Daten (z.B. zu Datensicherheitsvorkehrungen). Für weiterführende Informationen siehe «Fragen und Antworten - Revision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)»¹².

Unterschiedlich strenge Regeln für die verschiedenen Bereiche

Je nach Konsequenzen, die ein möglicher Missbrauch (z.B. unberechtigte Weitergabe von genetischen Daten) haben kann, und je nach Schutzbedarf von betroffenen Personen (z.B. von kleinen Kindern) werden die verschiedenen Bereiche unterschiedlich streng geregelt. Bei genetischen Untersuchungen im medizinischen Bereich sowie bei der Erstellung von DNA-Profilen müssen sehr hohe Anforderungen erfüllt werden. Genetische Untersuchungen von Eigenschaften ausserhalb des medizinischen Bereichs sowie von nicht erblichen Eigenschaften werden weniger streng geregelt (siehe Ausführungen weiter unten sowie Tabelle 2).

Bei pränatalen Untersuchungen und bei genetischen Untersuchungen an urteilsunfähigen Personen (insbes. kleine Kinder) gelten besondere Anforderungen. Abgesehen von der Erstellung von DNA-Profilen (z.B. für einen Vaterschaftstest) sind Untersuchungen zu nicht-medizinischen Zwecken generell unzulässig.

Genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich

Nach wie vor dürfen genetische Untersuchungen im medizinischen Bereich primär von Ärztinnen bzw. Ärzten veranlasst werden. Neu können auch Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren bestimmte genetische Untersuchungen in ihrem Fachbereich veranlassen. Die durchführenden Laboratorien unterliegen weiterhin einer Bewilligungspflicht und neu auch einer Akkreditierungspflicht. Für weiterführende Informationen, siehe «Fragen und Antworten - Revision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)».

Neu regelt das Gesetz den Umgang mit sogenannten Überschussinformationen: die Ärztin bzw. der Arzt muss die betroffene Person über die Möglichkeit aufklären, dass Überschussinformationen entstehen können¹³; die betroffene Person bestimmt, welche Informationen ihr mitgeteilt werden sollen. Erfolgt die Veranlassung der genetischen Untersuchung durch eine nichtärztliche Fachperson, etwa bei Pharmazeutinnen oder Pharmazeuten, dürfen Überschussinformationen nicht mitgeteilt werden.

Anforderungen an Untersuchungen bei urteilsunfähigen Personen (z.B. kleine Kinder)

Wie bisher dürfen genetische Untersuchungen an Urteilsunfähigen nur durchgeführt werden, wenn sie zum Schutz ihrer Gesundheit notwendig sind. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einem urteilsunfähigen Kind die Abklärung einer Erbkrankheit, die erst im Erwachsenenalter ausbricht und für die keine Prophylaxe möglich ist, unzulässig ist. Die Durchführung genetischer Untersuchungen zu nicht-medizinischen Zwecken an Urteilsunfähigen ist folglich nicht erlaubt.

Neue Anforderungen an vorgeburtliche Untersuchungen

Wie bisher dürfen nur Eigenschaften des Embryos bzw. des Fötus untersucht werden, die die Gesundheit betreffen. Das Geschlecht des ungeborenen Kindes darf nur abgeklärt werden, wenn es der Diagnose einer Krankheit dient. Wird das Geschlecht aber bei einer anderen Abklärung (z.B. Trisomie 21 /

¹² Abrufbar unter <http://www.bag.admin.ch/revision-gumv> > Dokumente

¹³ Informationen, die für den Zweck der Untersuchung nicht benötigt werden. Mit dem Einsatz der neuen Technologien (z.B. Entschlüsselung grosser Teile des Erbguts) kann es vorkommen, dass vermehrt solche Informationen über das Erbgut der untersuchten Person zu Tage treten.

Down Syndrom) festgestellt, ist es neu explizit verboten, die Eltern vor Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche darüber zu informieren¹⁴. Auch danach soll das Geschlecht nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass die Schwangerschaft aus diesem Grund abgebrochen wird. Vorgeburtliche Untersuchungen zu nicht-medizinischen Zwecken sind unzulässig.

Genetische Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs

Genetests, die dieser Regelungskategorie zugeordnet werden, geben keinen Aufschluss über krankheitsrelevante Eigenschaften des Erbguts und verfolgen auch sonst keinen medizinischen Zweck. Dennoch können auch genetische Daten ausserhalb des medizinischen Bereichs sensible Informationen enthalten, die einen besonderen Schutz vor Missbrauch erfordern. Daher unterscheidet das revidierte GUMG ausserhalb des medizinischen Bereichs zwischen **zwei Bereichen** und stellt an diese unterschiedlich hohe Anforderungen (vgl. Tab. 1 und 2).

Genetische Untersuchungen zur Abklärung besonders schützenswerter Eigenschaften

Zu diesen Tests gehören etwa Abklärungen zur Optimierung der Ernährung. Tests in diesem Bereich dürfen nur durch bestimmte Gesundheitsfachpersonen veranlasst werden (z.B. Apotheker/innen, Ernährungsberater/innen, Physiotherapeut/innen). Um Missbräuche möglichst zu verhindern (z.B. Tests bei kleinen Kindern), muss die Probe im Beisein der veranlassenden Fachperson entnommen werden. Die durchführenden Laboratorien unterliegen wie im medizinischen Bereich einer Bewilligungspflicht. Für weiterführende Informationen, siehe «Fragen und Antworten - Revision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV)».

Übrige genetische Untersuchungen

Tests, die als vergleichsweise harmlos angesehen werden, weil kein Missbrauchs- oder Diskriminierungspotential erkennbar ist (z.B. Konsistenz des Ohrenschmalzes, bitteres Geschmackempfinden), dürfen direkt an Kundinnen und Kunden abgegeben werden – auch über das Internet. Die durchführenden Laboratorien sind nicht bewilligungspflichtig.

Für beide Bereiche gilt

Nur urteilsfähige Personen (i.d.R. ältere Jugendliche und Erwachsene) dürfen Angebote von solchen genetischen Tests in Anspruch nehmen. Der Kundin respektive dem Kunden dürfen nur Ergebnisse mitgeteilt werden, die dem Zweck der Untersuchung entsprechen (keine Mitteilung von Überschussinformationen).

Vaterschafts- und Verwandtschaftstests (DNA-Profile)

Die Regelung zur Erstellung von DNA-Profilen zur Klärung der Abstammung oder zur Identifizierung erfährt nur wenige Änderungen. Wie bisher muss die Identität der untersuchten Personen kontrolliert werden und in der Regel deren schriftliche Einwilligung vorliegen. Zudem benötigen DNA-Profil-Laboratorien in der Schweiz eine Akkreditierung und die Anerkennung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Geregelt wird neu die Erstellung von DNA-Profilen bei verstorbenen Personen. Ist die Person, zu der das Abstammungsverhältnis geklärt werden soll, verstorben, müssen gute Gründe für die Abklärung vorliegen. Die nächsten Angehörigen (z.B. Ehefrau oder Ehemann, Kinder) der verstorbenen Person müssen der Untersuchung zustimmen.

Neuerungen betreffen auch die Definition eines DNA-Profiles, welche an den heutigen Kenntnisstand angepasst wird. Zudem wird bei der Erstellung von DNA-Profilen die Handhabung von Überschussinformationen geregelt: gewonnene Informationen, die nicht die Klärung der Abstammung bzw. die Identifizierung betreffen, dürfen nicht mitgeteilt werden.

¹⁴ Zulässig ist die Information über das Geschlecht einzig bei Abklärungen betreffend geschlechtsbedingte Erbkrankheiten.

Gentests im Internet

In der Schweiz müssen die meisten genetischen Untersuchungen von einer Fachperson veranlasst werden. Diese sorgt für eine qualifizierte Aufklärung und – wenn nötig – genetische Beratung. Zudem stellt die Fachperson sicher, dass die Probe von der Person stammt, die untersucht werden soll. Dies dient dem Schutz vor Missbrauch.

Gentestfirmen dürfen Tests im medizinischen Bereich (z.B. zu Erbkrankheiten), Lifestyle-, Persönlichkeits- und Ahnenforschungstests sowie Vaterschaftstests nicht direkt an Kundinnen und Kunden abgeben. Nur Gentests zur Abklärung von vergleichsweise harmlosen Eigenschaften, z.B. Konsistenz von Ohrenschmalz oder Haarstruktur, dürfen direkt an Kundinnen und Kunden über das Internet angeboten werden. Bei kleinen Kindern und anderen urteilsunfähigen Personen sind Online-Gentests nicht erlaubt.

Gerade Unternehmen aus dem Ausland bieten eine Vielzahl von Tests im Internet an, darunter auch solche zu Krankheitsveranlagungen oder heimliche Vaterschaftstests. Die Durchsetzung nationaler Vorschriften in diesem Bereich ist kaum möglich. Es können nur diejenigen Personen in der Schweiz belangt werden, die unerlaubterweise Gentests bei ausländischen Unternehmen in Auftrag geben, z.B. für Untersuchungen an Drittpersonen ohne deren Zustimmung oder an Kindern.

Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit Gentests im Internet zu fördern, wird das BAG, die Öffentlichkeit über die gesetzlichen Grundlagen und über die Möglichkeiten und Grenzen von genetischen Untersuchungen informieren.

Regelung genetischer Untersuchungen von nicht erblichen Eigenschaften

Genetische Untersuchungen von nicht erblichen Eigenschaften werden weniger strikt geregelt als Untersuchungen von erblichen Eigenschaften, da Nachkommen oder verwandte Familienangehörige von deren Ergebnissen nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen gilt das neue GUMG nur für jene genetischen Untersuchungen, die Informationen zu erblichen Eigenschaften des Erbguts aufdecken könnten. Für diese Untersuchungen gelten lediglich die allgemeinen Bestimmungen, die für alle genetischen Untersuchungen anwendbar sind (z.B. Aufklärung und Einholung der Zustimmung, Verwendung von Proben und genetischen Daten zu einem anderen Zweck), die Regelung zur Mitteilung von Überschussinformationen sowie die Strafbestimmungen. Laboratorien, die solche Untersuchungen durchführen, benötigen keine Bewilligung des BAG.

Genetische Untersuchungen im Arbeits- und Versicherungsbereich

Der Arbeitgeber oder Versicherungen dürfen die Durchführung genetischer Untersuchungen und die Offenlegung bereits vorhandener genetischer Daten weiterhin nur in bestimmten Fällen verlangen. Zur Vermeidung von Berufskrankheiten oder -unfällen dürfen Arbeitgeber in wenigen, ausgewählten Fällen die Durchführung genetischer Untersuchungen verlangen. Versicherer dürfen nur unter strengen Auflagen die Offenlegung bereits vorhandener Untersuchungsergebnisse zu Krankheitsveranlagungen fordern (z.B. bei Lebensversicherungen, die die Summe von Fr. 400'000.- übersteigen).

Ausserhalb des medizinischen Bereichs dürfen weder Arbeitgeber noch Versicherer die Durchführung genetischer Untersuchungen verlangen oder genetische Daten aus solchen Untersuchungen verwenden.

Publikumswerbung

Publikumswerbung für Untersuchungen im medizinischen Bereich ist grundsätzlich verboten. Fachpersonen, die zur Veranlassung solcher Untersuchungen berechtigt sind, dürfen im begrenzten Rahmen Werbung betreiben. Für genetische Untersuchungen ausserhalb des medizinischen Bereichs (z.B. zur Optimierung der Ernährung) und für die Erstellung von DNA-Profilen (z.B. Vaterschaftstests) ist Publikumswerbung unter Auflagen erlaubt. So muss die Werbung auf die Vorgaben des Gesetzes hinweisen (z.B. auf das Gebot der Veranlassung durch Fachperson oder das Verbot der Durchführung solcher Tests bei Kindern) und darf nicht irreführend sein.

Tabelle 2: Übersicht zu risikobasiertem Regelungsansatz (welche Anforderung gelten in den jeweiligen Bereichen)

Bereich Anforderungen	Medizin	Ausserhalb der Medizin		DNA-Profile	nicht erbliche Eigenschaften ¹⁵
		besonders schützenswerte Eigenschaften	übrige Eigenschaften		
Allgemeine Bestimmungen (Aufklärung, Zustimmung, Recht auf Nichtwissen, Schutz von Proben und genetischen Daten, etc.)	✓	✓	✓	✓	✓
Veranlassung durch Ärztin oder Arzt oder bestimmte Gesundheitsfachpersonen	✓	✓	✗	✗	-
Probenahme unter kontrollierten Bedingungen	✓	✓	✗	✓	-
Tests dürfen frei verkauft werden	✗	✗	✓	✗	-
Laboratorium ist bewilligungs- bzw. anerkenungspflichtig	✓	✓	✗	✓	✗
Mitteilung von Überschussinformationen erlaubt	✓ ¹⁶	✗	✗	✗	✓/✗ ¹⁷
Arbeitgeber und Versicherer dürfen bestimmte Untersuchungen und Ergebnisse verlangen	✓	✗	✗	-	-
Strafbestimmungen	✓	✓	✓	✓	✓

✓: ja; ✗: nein; - nicht geregelt

¹⁵ Bei Untersuchungen von nicht erblichen Eigenschaften sind nicht alle aufgelisteten Bestimmungen anwendbar

¹⁶ Bei der Veranlassung durch andere Gesundheitsfachpersonen als Ärzt/innen ist die Mitteilung von Überschussinformationen nicht erlaubt.

¹⁷ Im medizinischen Bereich entscheidet die betroffene Person, welche Informationen ihr mitgeteilt werden sollen. Ausserhalb des medizinischen Bereichs ist die Mitteilung von Überschussinformationen verboten.